

Unter Leitung von Vizepräsident *Bodo Ramelow* (Die Linke) ist am 21.5.2025 der Ausschuss für Arbeit und Soziales zu seiner ersten Sitzung in der neuen Wahlperiode zusammengekommen (so hib Nr. 169/2025). Die von der AfD-Fraktion für den Vorsitz vorgeschlagene Abgeordnete *Gerrit Huy* erhielt in geheimer Wahl nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen. Somit übernimmt das dienstälteste Mitglied im Ausschuss, *Lisa Paus* (Bündnis 90/Die Grünen), vorerst kommissarisch die Leitung des Gremiums. Die AfD hatte nach einer Vereinbarung des Ältestenrates, basierend auf der Fraktionsstärke, das Vorschlagsrecht für den Vorsitz dieses Ausschusses in der 21. Legislatur. Für *Gerrit Huy* stimmten 10 Abgeordnete, 31 Abgeordnete stimmten gegen sie, und ein Mitglied des Ausschusses stimmte mit Enthaltung. Dem Ausschuss gehören 42 ordentliche Mitglieder an. 14 Abgeordnete entsendet die CDU/CSU-Fraktion, 10 Abgeordnete die AfD-Fraktion, 8 Abgeordnete die SPD-Fraktion, 6 Abgeordnete die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 4 Abgeordnete die Fraktion Die Linke (CDU/CSU: *Peter Aumer, Marc Biadacz, Florian Bilic, Sandra Carstensen, Hülya Düber, Lars Ehm, Ottilie Klein, Stefan Nacke, Wilfried Oellers, Pascal Reddig, Markus Reichel, Nora Seitz, Kai Whittaker, Johannes Winkel*; AfD: *Carsten Becker, Peter Bohnhof, Jan Feser, Hans-Jürgen Goßner, Gerrit Huy, Lukas Rehm, Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Thomas Stephan, Robert Teske*; SPD: *Jan Dieren, Heike Heubach, Annika Klose, Tanja Machalet, Rasha Nasr, Jens Peick, Bernd Rützel, Daniela Rump*; Bündnis 90/Die Grünen: *Timon Dzienus, Armin Grau, Ricarda Lang, Lisa Paus, Sylvia Rietenberg, Corinna Rüffer* und Die Linke: *Cem Ince, Cansin Köktürk, Sarah Vollath, Anne Zerr*).



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Ausländische konsularische Vertretung – Entziehung des Sicherheitsstatus einer Mitarbeiterin – Kündigung des Arbeitsverhältnisses – Staatenimmunität – Zuständigkeit deutscher Gerichte

1. Staaten und die für sie handelnden Organe sind der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist (Rn. 21).

2. Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat ausschliesse, in denen seine nicht-hoheitliche Betätigung zur Beurteilung steht (Rn. 16).

3. Für die Einordnung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten ist maßgebend, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind. Dabei kommt es auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit und deren funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen Aufgaben an (Rn. 23).

4. § 168 SGB IX findet nur Anwendung, wenn der betreffende Arbeitnehmer eine der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 iVm. Abs. 3 SGB IX erfüllt und das Arbeitsverhältnis deutschem Vertragsstatut unterliegt (Rn. 14).

BAG, Urteil vom 3.4.2025 – 2 AZR 72/24
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1331-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Bezugnahme auf einen Tarifvertrag – Inhaltskontrolle – Ausschlussfrist

1. Nach § 310 Abs. 4 Satz 3 iVm. § 307 Abs. 3 BGB unterliegen arbeitsvertraglich in Bezug genommene tarifliche Regelungen keiner Inhaltskontrolle, wenn sich die Bezugnahme auf

die Gesamtheit der Regelungen eines einschlägigen Tarifvertrags erstreckt (Rn. 34 ff.).

2. Das Kontrollprivileg nach § 310 Abs. 4 Satz 3 iVm. § 307 Abs. 3 BGB setzt keine Inbezugnahme des gesamten Tarifwerks voraus (Rn. 42 ff.).

3. Individualvertragliche Vereinbarungen über tariflich nicht geregelte Gegenstände sowie Vertragsbestimmungen, die für den Arbeitnehmer günstiger iSd. § 4 Abs. 3 TVG sind als die in Bezug genommenen tariflichen Bestimmungen, stehen dem Kontrollprivileg nicht entgegen (Rn. 40).

BAG, Urteil vom 29.1.2025 – 4 AZR 83/24
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1331-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Eingruppierung eines LKW-Fahrers – Begriff des Berufskraftfahrers

1. Sonderfahrzeuge iSd. Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Tätigkeitsbereich Fahrer) der Anlage 1a zum 13. LBzTV sind – entsprechend der Definition im von Eurostat, UNECE und ITF veröffentlichten Glossar für die Verkehrsstatistik – Straßenfahrzeuge für besondere Zwecke außer zur Beförderung von Personen oder Gütern (Rn. 21 f.).

2. Berufskraftfahrer iSd. Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 (Tätigkeitsbereich Fahrer) der Anlage 1a zum 13. LBzTV sind Beschäftigte, die eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer nach der BKV erfolgreich abgeschlossen haben und als Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen beschäftigt werden (Rn. 29 ff.).

3. Den Tarifvertragsparteien steht es frei, einen Vergütungsanspruch nicht nur von der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern zudem von weiteren persönlichen Voraussetzungen, wie dem Nachweis bestimmter Kennt-

nisse oder einer speziellen Ausbildung, abhängig zu machen (Rn. 38).

4. Haben die Tarifvertragsparteien als Anforderung für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung vereinbart, bedeutet dies regelmäßig, dass die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sein müssen, um die übertragenen Tätigkeiten ausüben zu können. Für die Annahme einer abweichenden Regelung bedarf es besonderer Anhaltspunkte (Rn. 41).

BAG, Urteil vom 29.1.2025 – 4 AZR 70/24
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1331-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Eingruppierung – Terminbearbeiter

1. Terminbearbeiter iSd. Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 6a des Teils IV (Besondere Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung) Abschnitt 2 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund sind Beschäftigte, die für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben. „Koordinationstätigkeiten“ sind terminliche Abstimmungen des Arbeitsablaufs zwischen den genannten Stellen. Die Anforderung auftragsbezogenen Materials stellt keine Koordinations-tätigkeit dar. Das gilt auch dann, wenn die Anforderung Abstimmungen mit verschiedenen Lieferanten erfordert und der Beschäftigte dabei vorgegebene Liefertermine zu berücksichtigen hat. Diese Tätigkeit gehört zu den Aufgaben eines Materialdisponenten iSd. Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4 des Teils IV Abschnitt 2 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund (Rn. 21 ff., 29).

2. Bei dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 6a des Teils IV Abschnitt 2 der